

**FEUER**

**F152**

**Auslandsdeckung für Betriebseinrichtung, Erntefrüchte, Viehbestand und Vorräte**

Abweichend von Punkt 1 der dem Vertrag zugrunde liegenden Feuerversicherungsbedingungen (AHO-F-2011 bzw. ALF-2011), besteht Versicherungsschutz für die Betriebseinrichtung der Landwirtschaft, die Erntefrüchte, den Viehbestand und die Vorräte - soweit diese Sachen versichert sind - neben Österreich auch in jenen Staaten, die unmittelbar an Österreich angrenzen.

Dies gilt nur, wenn die versicherten Sachen vorübergehend, für längstens 3 Monate, in diese Staaten verbracht und weder verliehen noch vermietet werden.